

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:220269-2018:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Fürth: Öffentlicher Verkehr (Straße)  
2018/S 096-220269**

**Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge**

**Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.**

<regulation\_20071370> (en\_US)

**Abschnitt I: Zuständige Behörde**

**I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung  
Hirschenstraße 2  
Kontaktstelle(n): Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung  
Zu Händen von: Herr Dr.-Ing. Matthias Bohlinger  
90762 Fürth  
Deutschland  
E-Mail: [vorabbekanntmachung@stadtplanung-fuerth.de](mailto:vorabbekanntmachung@stadtplanung-fuerth.de)

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.fuerth.de/>  
Elektronischer Zugang zu Informationen: <http://www.fuerth.de/nvp>

**Weitere Auskünfte erteilen:** die oben genannten Kontaktstellen

**I.2) Art der zuständigen Behörde**

Regional- oder Lokalbehörde

**I.3) Haupttätigkeit(en)**

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

**I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

**Abschnitt II: Auftragsgegenstand**

**II.1) Beschreibung**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Direktvergabe Linienbündel Stadt Fürth

**II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)**

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)  
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche  
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Stadt Fürth einschließlich abgehender Linien in die Stadt Nürnberg  
NUTS-Code DE253

**II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags**

Die Stadt Fürth beabsichtigt einen öffentlichen Personenbeförderungsauftrag mit Bussen einschließlich der für die Durchführung des Personenbeförderungsauftrags erforderlichen Liniengenehmigungen direkt an ihren internen Betreiber, die infra fürth verkehr GmbH, zu vergeben.

Vergabezeitraum.

Der öffentliche Personenbeförderungsauftrag soll am 3.12.2019, 00.00, aufgenommen werden und eine Laufzeit von 10 Jahren (120 Monate) ab Aufnahme des Betriebs aufweisen.

Betroffene Dienste.

Der öffentliche Personenbeförderungsauftrag soll voraussichtlich die nachfolgenden Linien umfassen:

33 Nürnberg Flughafen – Fürth Hauptbahnhof 358 000,  
171 Vach Nord – Hardhöhe 0 Spechtweg 361 000,  
172 Fürth Hauptbahnhof – Gladiolenweg 514 000,  
173 Jakobinenstraße – Atzenhof 347 000,  
174 Jakobinenstraße – Am Vacher Markt 341 000,  
175 Vach Nord – Stadtgrenze 417 000,  
176 Hardhöhe – Hardhöhe 14 000,  
177 Europaallee – Rudolf-Schiestl-Straße 456 000,  
178 Steinach – Waldkrankenhaus 481 000,  
179\*\* Fürth Süd – Großgründlach – Am Wegfeld 616 000,  
189 Fürth Hbf – Conrad-Stutz-Weg (Minibuslinie) 57 000,  
N17 Fürth Rathaus – Atzenhof 15 000,  
N18 Fürth Rathaus – Spechtweg 13 000,  
N20 Fürth Rathaus – Poppenreuther Brücke 9 000.

– bedient zukünftig den Linienweg der Linie 29 (Stadt Nürnberg) mit Summe [km]: 3 999 000.

Die vorbeschriebenen Personenbeförderungsdienste dürfen nur als zusammenhängende Gesamtleistung beantragt und durchgeführt werden. Ein Herauslösen von Teilleistungen und/oder Teildiensten aus der beschriebenen Gesamtleistung ist nicht zulässig (vgl. § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG).

Hinsichtlich der Anforderungen an das Angebot, die Angebotsgestaltung und/oder der einzuhaltenden Betriebsqualitäten sind sowohl von dem internen Betreiber als auch von jedem anderen Verkehrsunternehmen, welches einen Genehmigungsantrag auf die vorbeschriebenen Personenbeförderungsdienste stellt, die in dieser Vorabkennzeichnung geforderten weitergehenden Anforderungen (vgl. Ziffer III.1.6) sowie die im Nahverkehrsplan der Stadt Fürth (abrufbar unter: <http://www.fuerth.de/NVP>) für die ausreichende Verkehrsbedienung geforderten Anforderungen an die öffentliche Personenbeförderungsdienste (im Folgenden zusammengefasst als Spezifikationen benannt) sowohl bei der personenbeförderungrechtlichen Antragstellung als auch bei der Durchführung der Beförderungsdienstleistung einzuhalten. Das gilt auch beim Einsatz von Unterauftragnehmern.

Sollten sich die Spezifikation aus dem Nahverkehrsplan der Stadt Fürth und dieser Vorabkennzeichnung widersprechen, so gelten die wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG in dieser Vorabkennzeichnung vorrangig, im Übrigen gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplanes der Stadt Fürth.

Die Spezifikationen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages können sich innerhalb der Laufzeit weiterentwickeln. Änderungen können sowohl den Bestand und den Verlauf der Linien, das Fahrplan- und Tarifangebot sowie die Qualitätsanforderungen, wie z. B. auch die Antriebstechnologien, betreffen. Insbesondere sollen die beauftragten Personenbeförderungsdienste an die Vorgaben des jeweils aktuell gültigen Nahverkehrsplanes der Stadt Fürth angepasst werden. Für die Umsetzung von neuen Anforderungen soll eine jeweils angemessene Übergangsfrist gelten. Die Stadt Fürth wird bei jeder geplanten Änderung

das öffentlichen Dienstleistungsauftrages die Grundsätze, die der Europäische Gerichtshof unter anderem in der Rechtssache C-454/06 (presstext Nachrichtenagentur, Slg.-2008 I-4401) für Änderungen während der Laufzeit eines Dienstleistungsauftrags aufgestellt hat, beachten, d.h. wesentliche Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über eine neue Veröffentlichung im EU-Amtsblatt bekanntgeben.

Zuständige Behörde.

Zuständige Behörde für die Vergabe des vorbeschriebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und dessen Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 (EG) Nr. 1370/2007 ist gemäß § 8a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Stadt Fürth und zwar auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG). Danach ist die Stadt Fürth Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr im eigenen Wirkungskreis. Sie ist in dieser Funktion für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in ihrem Stadtgebiet zuständig. Für abgehende Linien in das Gebiet der Stadt Nürnberg hat die Stadt Fürth diese Aufgabe, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge aus zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg geht, auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg, die am 16.4.2018 im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht wurde und die am 17.4.2018 wirksam geworden ist, übernommen.

Zuständig für die Erteilung der gemäß den §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 42 PBefG für den Betrieb der Personenbeförderungsleistungen erforderlichen Liniengenehmigungen ist gemäß § 11 PBefG die Regierung von Mittelfranken (vgl. Kontaktmöglichkeiten unter V.1.) als Genehmigungsbehörde. Gemäß § 8 Abs. 3a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wirkt die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz und unter Beachtung des Interesses an einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung an der Erfüllung der der Stadt Fürth als Aufgabenträgerin obliegenden Aufgaben mit. Sie hat bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag den Nahverkehrsplan der Stadt Fürth zu berücksichtigen (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 1 PBefG) und ist gemäß § 13 Abs. 2a S. 2 ff. PBefG sowohl an den in dieser Vorabbekanntmachung beschriebenen Leistungsumfang als auch an die in Ziffer III.1.6. dieser Vorabbekanntmachung beschriebenen Anforderungen betreffend die ausreichende Verkehrsbedienung gebunden.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**  
60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:  
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:  
maximal jedoch nur ein Drittel des Wertes der beauftragten öffentlichen Verkehrsdienste

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 3.12.2019

Laufzeit in Monaten: 120 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber soll zum Schutz der mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 Buchst. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8 Abs. 8 PBefG gewährt werden. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der beauftragten öffentlichen Personenverkehrsdienste vor konkurrierenden Verkehrsleistungen im Fahrgastmarkt. Es wird linienbezogen für Personenbeförderungsdienste mit Bussen im Umfang der tatsächlich genehmigten Linienführung sowie der beauftragten Betriebszeiten und des Linientakts gemäß dem jeweils gültigen Fahrplan gelten. Dem betrauten Betreiber wird zusätzlich ein Ausgestaltungsrecht für eine Anpassung der Personenbeförderungsdienste an die Verkehrsnachfrage eingeräumt werden.

**III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100(%) (der verbleibende Anteil entfällt auf die zuständige Behörde)

**III.1.4) Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Die Stadt Fürth legt Wert auf eine einheitliche und langfristige Qualität der Verkehrsbedienung. Dazu gehört auch die Einhaltung von Sozialstandards.

Gemäß Art. 4 Abs. 4a der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) 2016/2338 vom 14.12.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die am 24.12.2017 verbindlich in Kraft getreten ist, müssen die Betreiber eines öffentlichen Dienstes bei der Ausführung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht oder Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten.

Nach Art. 4 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1370/2007 kann die zuständige Behörde den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes zudem verpflichten, den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG erfolgt wäre.

Vor diesem Hintergrund legt die Stadt Fürth fest, dass bei der Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und personenbeförderungswirtschaftlichen Liniengenehmigungen für die von dieser Vorabbekanntmachung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsdienste die nachfolgenden sozialen Mindeststandards gelten:

- 1) Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung geltenden Sozialstandards der zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind als Mindestarbeitsbedingungen von jedem Betreiber einzuhalten;
- 2) Die Vergütung der eingesetzten Personale hat sich darüber hinaus mindestens nach einer dem Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern (TV-N) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechenden Regelung zu richten;
- 3) Für den Fall eines Betreiberwechsels ordnet die Stadt Fürth die Rechtsfolgen nach Art. 4 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1370/2007 an, also die Verpflichtung, den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG erfolgt wäre;
- 4) Öffentliche Dienstleistungsaufträge und/oder Liniengenehmigungen dürfen nur an Betreiber vergeben beziehungsweise erteilt werden, die bereits bei der Angebotsabgabe oder im Antrag auf Erteilung der Liniengenehmigung verbindlich zusichern, die vorgenannten Bedingungen einzuhalten.

Um interessierten Parteien die relevanten Informationen für die Vorbereitung eines Antrages auf die Verkehrsbedienung zu ermöglichen, wird die Stadt Fürth auf Antrag dieser Partei – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – Informationen zu den Rechten und Pflichten in Bezug auf die Übernahme von Personal zur Verfügung stellen, die zuvor zur Erbringung der Dienste vom derzeitigen Betreiber eingestellt wurden.

Zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen des derzeitigen Betreibers ist Voraussetzung für die Zurverfügungstellung dieser Unterlagen, dass der Antragsteller im Sinne des § 13 Abs. 2a S. 3 PBefG gegenüber der Stadt Fürth verbindlich zusichert, dass er die vorgenannten sozialen Mindeststandards einhalten und unter Wahrung der Richtlinie 2001/23/EG das Personal des vorherigen Betreibers übernehmen will.

**III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Spezifikationen:

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 8a PBefG und Art. 2 lit. e VO (EG) Nr. 1370/2007 des Betreibers bestehen darin, die in Ziffer II.1.3) beschriebenen Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen (Bussen) entsprechend den im Nahverkehrsplan der Stadt Fürth vorgegebenen Spezifikationen, ggf. ergänzt und präzisiert durch diese Vorabkennzeichnung bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und entsprechend der auf dieser Basis erteilten Liniengenehmigungen durchzuführen.

Nach Erhalt der Liniengenehmigungen treten als europarechtlich anerkannte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 lit. e VO (EG) Nr. 1370/2007 die Betriebspflicht (§ 21 PBefG), Beförderungspflicht (§ 22 PBefG), Tarifpflicht (§ 39 PBefG) sowie die Fahrplanpflicht (§ 40 PBefG) hinzu.

**III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja

Es gelten die folgenden wesentlichen Anforderungen an die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung (vgl. § 13 Abs. 2a S. 3 PBefG):

1) Anforderungen an Linienweg und Haltestellen

Anfangs- und Endpunkte der Linien sind entsprechend der Aufstellung unter Ziffer II.1.3.

personenbeförderungsrechtlich zu beantragen. Linienweg und Haltestellen sind entsprechend der Beschreibung in den Kapiteln 4.5.3, 6.1 und 6.3 des Nahverkehrsplanes der Stadt Fürth zu beantragen;

2) Anforderungen an die Bedienungshäufigkeit, an den Bedienungszeitraum sowie die Abstimmung der Fahrpläne

Hinsichtlich der Erschließungsqualität, des Bedienungszeitraumes und der Bedienungshäufigkeit gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans der Stadt Fürth, insbesondere der Kapitel 4.4.1 (Erschließungsqualität), 4.4.2 (Bedienungsqualität), 4.5.4 (Fahrplanwesen), 6.2 (Allgemeine Maßnahmen) und 6.3 (Linienbezogene Maßnahmen (Ausreichende Verkehrsbedienung)).

Das Verkehrsangebot umfasst nach der aktuellen Planung rd. 4 Mio. Fahrplankilometer/Jahr.

Die für das aktuelle Verkehrsangebot geltenden Fahrplantabellen sind einsehbar unter <https://www.stadtverkehr-fuerth.de/fahrplaene/fahrplaene.html>

Über das aktuelle Fahrplanangebot hinaus ist vorgesehen, eine Minibuslinie zum Fahrplanwechsel 2019/2020 einzuführen sowie zu einem noch nicht genau definierten Zeitpunkt das Fahrtenangebot samstags zwischen 16.00 und 20.00 zu erweitern. Die entsprechenden Kilometerangaben sind der Tabelle unter Punkt II.1.3) zu entnehmen.

Auf veränderte Schulschlusszeiten muss reagiert werden.

Nachfragespitzen z. B. im Schülerverkehr müssen gegebenenfalls bei sich einstellendem Bedarf mit Zusatzbussen aufgefangen werden.

Die Fortentwicklung des Verkehrsangebotes erfolgt in enger Abstimmung mit den Betroffenen (z. B. Schulen) und trägt der Stadtentwicklung Rechnung (z. B. Neubaugebiete).

Der Fahrplanwechsel findet in der Regel jährlich am zweiten Wochenende im Dezember statt.

3) Anforderungen mit Blick auf das Ziel der Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit

Es gelten hinsichtlich der Barrierefreiheit von einzusetzenden Fahrzeugen spezifisch die Anforderungen des Kapitels 4.5.1 und im Übrigen betreffend die Haltestellenausstattung die Anforderungen gemäß Kapitel 4.5.3 des Nahverkehrsplanes der Stadt Fürth.

Darüber hinaus sind Fahrzeuge und Haltestelleneinrichtungen bei Neubeschaffung und Neuherstellung im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei zu gestalten. Bestehende Fahrzeuge und Haltestelleneinrichtungen sind im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und der verfügbaren Stellen und Mittel umzurüsten.

4) Anforderungen hinsichtlich der Anwendung verbundener Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplanes der Stadt Fürth, die dort in Kapitel 4.5.6 betreffend Tarif und Vertrieb beschrieben werden.

Über diese wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 13 Abs. 2a S. 4 PBefG hinaus werden von der Stadt Fürth die folgenden Anforderungen gemäß ihrer Nahverkehrsplanung ebenfalls als wesentlich für die ausreichende Verkehrsbedienung betrachtet. Der Unternehmer, der diese Verkehrsleistungen bisher betrieben hat, wurde zu diesen Anforderungen angehört (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG):

5) Anforderungen an den Vertrieb

Es gelten die Anforderungen gemäß Kapitel 4.5.6 des Nahverkehrsplanes der Stadt Fürth;

6) Anforderungen an die Ausstattung der Fahrzeuge

Es sind die Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge gemäß Kapitel 4.5.1 des Nahverkehrsplanes der Stadt Fürth zu beachten;

7) Anforderungen an das Fahrpersonal

Es gelten hinsichtlich des einzusetzenden Personals die spezifischen Anforderungen gemäß Kapitel 4.5.2 des Nahverkehrsplanes der Stadt Fürth. Hinsichtlich der dort geforderten Schulung und Unterweisung des Personals gilt im Übrigen Folgendes: Alle Fahrpersonale der Unternehmer sind vor dem ersten Einsatz, danach regelmäßig zu Kundendienst und Tarif zu schulen. Die Fahrpersonale sind hierfür von dem internen Betreiber bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmer auf dessen Kosten für die Dauer der Schulung freizustellen. Es ist gegenüber der Stadt ein Nachweis über die erfolgten Schulungen zu erbringen;

8) Anforderungen für Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation

Es sind die Anforderungen des Kapitels 4.5.5 (Betrieb) bei Planung, Organisation und Durchführung des Verkehrsbetriebs zu beachten;

9) Anforderungen an die Qualitätskontrolle

Anforderungen an die Qualitätskontrolle, welches der Betreiber sowohl gegenüber den Fahrgästen als auch gegenüber der Stadt Fürth zu gewährleisten hat, werden in Kapitel 4.5.8 (Qualitätssicherung) und 4.5.9 (Berichtspflichten) vorgegeben und sind von jedem Betreiber der Personenverkehrsdienste zu beachten;

10) Anforderungen an Marketing und Marktforschung

Die Ziele und Anforderungen an die Marketingaktivitäten des Betreibers der Personenbeförderungsdienste werden in Kapitel 4.5.7 und 4.5.10 des Nahverkehrsplanes der Stadt Fürth vorgegeben.

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Etwaig geforderte Mindestbedingung(en):

III.2.2) **Technische Anforderungen**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Etwaig geforderte Mindestbedingung(en):

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

**Abschnitt IV: Verfahren**

IV.1) **Verfahrensart**

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

**Abschnitt V: Auftragsvergabe**

**Name und Anschrift des gewählten Betreibers**

infra fürth verkehr gmbh

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Deutschland

Internet-Adresse: [www.stadtverkehr-fuerth.de](http://www.stadtverkehr-fuerth.de)

**Abschnitt VI: Weitere Angaben**

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

Informationen zur Beantragung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen bei der Genehmigungsbehörde:  
Für die von dieser Bekanntmachung erfassten Verkehrsdienste können innerhalb einer Frist von 3 Monaten (Ausschlussfrist) ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung im TED Genehmigungsanträge für so genannte eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen gestellt werden.

Eigenwirtschaftlich sind gemäß § 8 Abs. 4 PBefG nur solche Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Ein eigenwirtschaftlicher Genehmigungsantrag muss zudem gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a) Satz 2 PBefG die in der Vorabbekanntmachung beschriebenen wesentlichen Anforderungen (vgl. dazu die Beschreibung unter III.1.6.) erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung des Antrags zu versagen.

Genehmigungsbehörde für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen ist die:

Regierung von Mittelfranken.

Promenade 27

91522 Ansbach

Deutschland

Tel: +49 981 53 1255

PC-Fax: +49 981 53 981255

Zentral-Fax: +49 981 53 1771

[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)

Anträge, die nach Ablauf der Ausschlussfrist (3 Monate nach der Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung, nicht miteinberechnet der Tag der Veröffentlichung selbst) bei der Genehmigungsbehörde eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Ebenso wenig sind Anträge, die sich nur auf Teilleistungen dieser Vorabbekanntmachung beziehen, genehmigungsfähig (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

Berichtigung dieser Vorabbekanntmachung:

Sollten sich die dieser Vorabinformation zugrundeliegenden Sachverhalte ändern, so wird die Stadt Fürth so rasch wie möglich eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 unbeschadet des Zeitpunkts der Einleitung der Direktvergabe erfolgen.

Unklarheiten:

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass das hier verwendete EU-Standard-Formular für „Vorabinformationen“ ausschließlich gemäß der von der EU vorgegebenen Kriterien elektronisch ausgefüllt wurde und nicht verändert werden kann. Unklarheiten beruhen möglicherweise auf diesem Umstand. Für Rückfragen und Auskünfte steht die Kontaktstelle zur Verfügung.

#### VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

##### VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
Deutschland  
E-Mail: [vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de](mailto:vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de)  
Telefon: +49 981/531277  
Fax: +49 981/531837

##### VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, O-Bussen oder Kraftfahrzeugen unterliegt gemäß § 8a Abs. 7 PBefG der Nachprüfung nach dem 2. und 3. Abschnitt des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Gegen Entscheidungen des Auftraggebers ist ein Antrag auf Nachprüfung durch die Vergabekammer bei der unter VI.2.1) genannten Stelle zulässig. Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten (§ 160 Abs. 2 GWB).

Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit:

- 1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt;
- 2) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

##### VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Die unter VI.2.1) genannte Behörde (Vergabekammer)

#### VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

#### VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

18.5.2018